

aussetzung zu Erstattung eines Berichts darbietet, so ist dies mit Dank anzunehmen. Sollte es indessen im Laufe dringender Verhandlungen nicht möglich werden, von dem Provisorio loszukommen, so würde ich mir kein Bedenken machen, wenn noch auf eine folgende Ständeversammlung die Landtagsordnung als Provisorium überginge. Ein Umstand könnte vorzugsweise dabei hinsichtlich etwaiger Nachtheile mich beruhigen, nämlich der, daß der Gesetzgeber, die Staatsregierung und die Ständeversammlung, wenn von der Landtagsordnung in ihrer Anwendung die Rede ist, nicht getrennt gedacht werden können und zweckdienliche Abänderungen gegenseitig verabredet werden mögen, wenn sie auch bei der Mannigfaltigkeit der Combinationen im Gesetz nicht vorher bedacht worden waren. Ich gehörte zur Deputation, welche 1833 die Landtagsordnung begutachten sollte, und wenn auf der einen Seite diese Deputation sich dafür erklären wollte, daß erst Erfahrungen abgewartet werden müßten, ehe man aus dem Provisorio in einen definitiven Zustand hinüberginge, und wenn nun Erfahrungen jetzt zur Benutzung in vielfacher Abweichung vorliegen würden, so wird sich doch auch erkennen lassen, daß man sich nicht zu streng an die durch die Landtagsordnung gegebene Regel binden lassen müsse, weil in vielen Fällen zweckdienliche Befreiung davon zum regen Leben der Kammer beitragen werde. Ich kann nur den achten und neunten Abschnitt der Landtagsordnung hier ins Auge fassen, wo von den Berathungen, Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen in der Kammer die Rede ist. Wie häufig Abweichungen hierin von der ersten und zweiten Kammer beliebt worden sind, daran darf ich nicht erst erinnern. Es hat die Staatsregierung in der Regel die betreffende Kammer dabei sich allein führen lassen, und man ist in Zweifelsfällen zum Besten der freien und gründlichen Berathung von der Landtagsordnung abgewichen. Ein solcher Fall kam gestern vor. Es wurde ein Antrag gestellt; der Präsident hielt ihn für nicht ausreichend unterstützt, die Kammer aber erklärte ihn auf Befragung des Präsidii für hinlänglich unterstützt. In der ersten Kammer ist der wichtigere Fall neuerlich vorgekommen, daß der Antrag eines Abgeordneten: auf Beseitigung der Debatte an der Tagesordnung — unter Substituierung eines von ihm ausgehenden Vorschlags, nicht angenommen worden ist, und daß man doch den Vorschlag selbst, nachdem die Debatte über eine Principfrage entschieden war, welche jener beseitigen sollte, sich gefallen ließ. Er litt die Absicht des Antragstellers dadurch eine wesentliche Veränderung, so wurde das doch für zweckmäßig erachtet, was die Majorität der Kammer durch ihre Abstimmung bewies. Deshalb spreche ich, was den achten und neunten Abschnitt der Landtagsordnung betrifft, den Wunsch aus, daß man auch künftig nicht das Wesen der Sache durch eine allzu strenge Regel benachtheiligen möge. Die Nützlichkeit mancher andern festen Norm verkenne ich nicht, und manche derselben in der Landtagsordnung bedingt zur Zeit die Verfassungsurkunde. — Ich erwarte indeß d. e. weitem Beschlüsse der Kammer.

Abg. Oberländer: Unsere provisorische Landtagsordnung gehört wohl zu den umständlichsten der in den verschiede-

nen deutschen Kammern eingeführten Geschäftsordnungen; auch läßt sich ihr im Allgemeinen das Lob der Zweckmäßigkeit wohl nicht versagen; denn sie hat dafür gesorgt, daß während der drei ersten constitutionellen Landtage die Geschäfte der Kammer mit Gründlichkeit behandelt wurden und nur selten Zweifel über die Art und Weise der Geschäftsbehandlung vorgekommen sein mögen. Deshalb ist es gut, wenn die zweckmäßigen Bestimmungen der Landtagsordnung endlich zum definitiven Gesetze erhoben werden. Allein auf der andern Seite sind auch nicht wenig Fälle vorgekommen, wo es sich herausgestellt hat, daß sie namentlich mitunter zu viel enthält, und daß sie, wie bereits angedeutet worden, dem gesunden Sinne und freien Ermessen der Kammer zu wenig Raum übrig läßt, auch insbesondere nicht immer geeignet ist, die Geschäfte mit möglichster Zeitersparniß zu Stande zu bringen und die Arbeitskräfte der Kammer allseitig zu benutzen. Deshalb ist es nothwendig, das anerkannt Bessere so bald als möglich ins Leben treten zu lassen. Die Nothwendigkeit definitiver Bestimmungen wird also gleich sehr durch die guten wie durch die weniger guten Seiten der provisorischen Landtagsordnung geboten. Es kann einem jedoch nicht beikommen, schon hier auf die eine oder die andere nothwendige und zweckmäßige Aenderung hinzuweisen und dadurch der Prüfung der Deputation vorzugreifen. Nur eine allgemeine, durch den Antrag der Deputation herbeigeführte Bemerkung wollte ich hinzufügen: Es ging mir nämlich anfangs ein leiser Zweifel darüber bei, ob bei der einmal gebotenen vorläufigen Anwendung der Landtagsordnung die Kammer berechtigt sei, einzelnen §§. ihre Zustimmung zu versagen; allein durch das, was in dieser Beziehung von der Deputation angegeben worden ist, erledigt sich dieser Zweifel vollständig. Denn wenn zeither auch nach der Ansicht der Staatsregierung die Kammer nicht genöthigt werden konnte, die Landtagsordnung ohne Weiteres zur Norm zu nehmen, sondern der Beschluß der Kammer über deren Annahme bei jedem wiederkehrenden Landtage vollkommen frei war, so folgt daraus, daß, wer das Mehr kann, auch das Weniger können muß; auch erscheint diese Berechtigung der Kammer durch die ihr zustehende Autonomie in ihren innern Angelegenheiten vollständig begründet. Bei der Berathung und definitiven Annahme des Entwurfs wird nun diese Autonomie, dieses Recht der Selbstgesetzgebung der Kammer in der möglichst vollständigen Maße in Ausübung zu bringen sein. Der innere Geschäftsgang der Kammer muß zwar zur Sicherung seines Zweckes genau festgestellt sein, aber selbstständig, ohne maßgebende Autorität eines Dritten. Es wird daher nicht nur thunlich, sondern auch zweckmäßig sein, für die Geschäftsführung der zweiten Kammer manches Abweichende von der ersten Kammer zu haben. Es ist nicht durchaus nothwendig, daß die Geschäftsordnungen beider Kammern Wort für Wort mit einander übereinstimmen. Sind einmal zwei Kammern vorhanden, verhandelt jede getrennt von der andern und selbstständig, so muß es auch erlaubt sein, daß sich jede kraft der ihr in ihren innern Angelegenheiten zukommenden Autonomie diejenigen Normen selbstständig schafft, welche sie zur Be-